

**VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.
BDZV Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.**

Stellungnahme

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts
an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft
(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)**

(Stand 24.02.2017)

Der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ) ist der Dachverband der deutschen Zeitschriftenverlage. Er vertritt bundesweit insbesondere die Interessen der Publikumszeitschriften und Fachmedien. Die Mitgliedsverlage des VDZ geben insgesamt über 3000 Zeitschriftentitel in gedruckter Form und digitalen Varianten heraus und verkörpern damit rund 90 % des deutschen Zeitschriftenmarktes. Über 95 % der VDZ-Mitglieder sind kleine oder mittlere Unternehmen.

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) ist die Spitzenorganisation der Zeitungsverlage in Deutschland. Über seine elf Landesverbände sind dem BDZV mehr als 300 Tageszeitungen sowie 14 Wochenzeitungen einschließlich der zugehörigen Online-Angebote angeschlossen. Gemessen am Umsatz repräsentieren die BDZV-Mitgliedsverlage 85 % des deutschen Zeitungsmarktes

Der deutsche Gesetzgeber plant den Erlass eines „Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft“ (im Folgenden: UrhWissG), in dem der Bereich der „gesetzlich erlaubte[n] Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen“ (so der Titel des geplanten neuen 4. Unterabschnitts in Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes) neugefasst und in großen Teilen zu Lasten der Urheber und Rechteinhaber stark ausgeweitet werden soll. Hierzu liegt ein undatierter, unter dem 1. Februar 2017 versandter Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (im Folgenden „Referentenentwurf“ bzw. „UrhG-E“) vor.

VDZ und BDZV lehnen dieses Vorhaben ab.

Mit dem geplanten UrhWissG würde der Gesetzgeber hoheitlich massiv in ein funktionierendes System eingreifen, das auf privatwirtschaftlicher Grundlage die Versorgung aller interessierten Bürger, Organisationen und Institutionen mit (Fach-)Literatur und sonstigen Medien regelt. Den im Referentenentwurf unterstellten Reformbedarf gibt es nicht.

Das im Referentenentwurf zum Ausdruck kommende Gesetzesvorhaben würde Urhebern, Verlagen und sonstigen an der Produktion von Fachmedien und Publikumszeitschriften Beteiligten wirtschaftlich massiv schaden. Es fände eine faktische Enteignung der Rechteinhaber und Verlage statt.

Das im Referentenentwurf zum Ausdruck kommende Gesetzesvorhaben würde auch die bestehende Abgrenzung zwischen Rechteinhabern und privilegierten Nutzern massiv zu Lasten der Rechteinhaber verändern.

Die für manche Nutzungshandlungen vorgesehene gesetzliche Vergütung für den Urheber ist kein ausreichender Ausgleich für die aufgezeigten Nachteile. Das sehen sogar die Verfasser des Referentenentwurfs selbst.

Realistische Missbrauchsszenarien verstärken die geschilderten Auswirkungen noch ganz erheblich über das vom Referentenentwurf vorgesehene Maß hinaus.

Unter dem Strich verbleiben rein fiskalische Interessen des Staates, die aber die geplanten massiven Eingriffe in das privatwirtschaftlich organisierte, funktionierende System weder volkswirtschaftlich noch politisch rechtfertigen können.

Schließlich verstößt der Referentenentwurf in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangiges Recht.

Einzelheiten ergeben sich aus dem **nachfolgenden 1. Teil**.

Des Weiteren bittet das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz um Stellungnahme zur Frage des Verleihs von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending“).

Ein gesetzlich privilegiertes „E-Lending“ digitaler Medien ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

Dabei ist bereits der Begriff eines „Verleihrechts“ für digitale Medien irreführend.

Auch im vorliegenden Kontext besteht kein Reformbedarf.

Ein Tätigwerden des Gesetzgebers würde dem sich gerade erst entwickelnden Markt für digitale Verlagsmedien massiv schaden. Dieser Markt ist aber insbesondere auch für Publikumszeitschriften und Zeitungen kein zusätzlicher Markt, sondern substituiert

den klassischen Vertriebsmarkt für die entsprechenden Leserkreise. Damit würde die Substanz des Verlagsgeschäfts gerade auch von Publikumszeitschriften und Zeitungen im Kern getroffen.

Auch im vorliegenden Kontext würden ferner realistische Missbrauchsszenarien die Wirkungen eines gegebenenfalls zu nicht-kommerziellen Zwecken privilegierten „E-Lendings“ massiv zu Lasten der Rechteinhaber verstärken.

Und dass gesetzliche Vergütungsansprüche die Nachteile ausgleichen würden, ist ausgesprochen zweifelhaft.

Insoweit wird im Hinblick auf die Einzelheiten verwiesen auf den **nachfolgenden 2. Teil.**

Im Einzelnen:

1. Teil: Zum Entwurf eines UrhWissG

- I. Mit dem geplanten UrhWissG würde der Gesetzgeber hoheitlich massiv in ein funktionierendes System eingreifen, das auf privatwirtschaftlicher Grundlage die Versorgung aller interessierten Bürger, Organisationen und Institutionen mit (Fach-)Literatur und sonstigen Medien regelt. Den im Referentenentwurf unterstellten Reformbedarf gibt es nicht.**

Deutschland zeichnet sich nicht nur durch ein im weltweiten Vergleich einzigartig vielfältiges allgemeines Zeitungs- und Zeitschriftenangebot aus, sondern Deutschland verfügt auch über ein herausragendes Angebot an Fachmedien in allen Bereichen und für alle Fachgebiete. Gemeinsam ist den Publikumszeitschriften und den Fachmedien, dass sie von Verlagen publiziert werden, die einerseits einen unverzichtbaren Beitrag zu Erstellung, Redaktion, Lektorat und Review ihrer Inhalte leisten und auf diese Weise gegenüber Veröffentlichungen im Selbstverlag eine unverzichtbare Qualitätskontrolle leisten. Andererseits können sämtliche Interessenten einfach, schnell und zu angemessenen Preisen die Inhalte der Publikumszeitschriften und Fachmedien auf allen denkbaren Vertriebskanälen und in den unterschiedlichsten Formaten von den Verlagen beziehen.

Wenn im Referentenentwurf nun konstatiert wird, es seien neue gesetzliche Regelungen erforderlich, um den Bedürfnissen von

- Unterricht und Lehre

- Unterrichts- und Lehrmedien
- wissenschaftlicher Forschung
- öffentlichen Bibliotheken
- Archiven, Museen und Bildungseinrichtungen

gerecht zu werden, so ist festzuhalten, dass die Verlage allen diesen Interessenten Angebote machen, die deren Bedürfnissen entsprechen. Diese Angebote beruhen auf vertraglicher Grundlage und sind oftmals maßgeschneidert für die Anforderungen der jeweiligen Zielgruppe. Vor allem sind sie für alle diese Interessenten leicht, schnell und unkompliziert zugänglich – dies sicherzustellen entspricht ja gerade dem Publikationsauftrag und Interesse der anbietenden Verlage.

Selbst für die Technik des Text und Data Mining gibt es von Seiten der Verlage Angebote, die entsprechenden Bedürfnissen der Nutzer, soweit es solche denn in praxi bislang wirklich gibt, gerecht werden.

Zeitungs- und Zeitschriftenverleger vermögen deshalb bereits den im Referentenentwurf vorausgesetzten Reformbedarf nicht zu erkennen. Sämtliche der genannten Interessenten, Institutionen und Organisationen sind in Deutschland in der Lage, unkompliziert auf privatwirtschaftlich organisierte Verlagsangebote zuzugreifen, die auf ihre jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Beispielsweise haben sämtliche Exzellenzuniversitäten sowie drei Viertel aller Hochschulbibliotheken eine Lizenz für das speziell auf die wissenschaftliche Nutzung zugeschnittene Bibliotheksangebot der Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) und/oder für die Angebote anderer überregionaler Zeitungen oder bei dem Anbieter GBI-Genios erworben.

Die bestehende gute Versorgung mit Verlagsangeboten aller Art erkennt übrigens der Referentenentwurf selbst an. Dort heißt es auf S. 17 auszugsweise:

„Die Wissenschaft ist in einem tiefgreifenden Medienwandel begriffen. Die technischen Möglichkeiten zur Publikation von Wissen haben sich vervielfacht. Mit der Menge der verfügbaren Inhalte steigt auch die Menge der zu verarbeitenden Inhalte. Der schnelle Zugriff auf wissenschaftliche Beiträge ist zum Standard geworden; der Gang in die Bibliothek und der Griff zum Buch werden häufig dadurch ersetzt, dass Wissenschaftler am Arbeitsplatz und selbst auf Reisen digitale Kopien, wissenschaftliche Online-Datenbanken oder das Internet nutzen. Auch bieten sich durch die Digitalisierung von Inhalten und die Vernetzung neue Techniken. Dies gilt insbesondere für das sogenannte Text und Data Mining. Hierbei handelt es sich um eine Forschungsmethode, die es ermöglicht, große Mengen an Inhalten computergestützt zu sammeln, aufzubereiten und nach bestimmten Kriterien auszuwerten.

Auch Lehrenden und Lernenden an Bildungseinrichtungen stehen durch Digitalisierung und Vernetzung viele neue Möglichkeiten und auch komplett neue Angebote zur Verfügung, etwa digitalisierte Schulbücher, interaktive Lern-Apps, Whiteboards, Tablets und Internet in den Klassenzimmern. Lehrer und Schuler tauschen sich untereinander per E-Mail, in sozialen Netzwerken oder Intranets über mögliche Unterrichtsinhalte oder Hausaufgaben aus und „teilen“ diese miteinander. Digitale Inhalte kommen vor, während und nach dem Unterricht zum Einsatz, werden bearbeitet und neu zusammengestellt.“

(Unterstreichungen hinzugefügt)

Bereits dieser Bestandsaufnahme lässt sich entnehmen, dass die Verfasser des Referentenentwurfs selbst zugestehen, dass Wissenschaft und Lehre „*schnellen Zugriff*“ auf digitale Angebote haben bzw. ihnen „*viele neue Möglichkeiten und auch komplett neue Angebote zur Verfügung*“ stehen.

Es besteht deshalb kein Anlass, hoheitlich in das bestehende, gut funktionierende System einzugreifen, in welchem Verlage auf privatwirtschaftlicher Grundlage allen Interessenten den genannten „*schnellen Zugriff*“ ermöglichen und „*viele neue Möglichkeiten und auch komplett neue Angebote*“ unterbreiten.

In diesem Zusammenhang ist auf zwei immer wieder kolportierte Missverständnisse hinzuweisen:

Das erste Missverständnis räumt der Referentenentwurf bereits auf S. 2 selbst aus (Unterstreichung nur hier):

„Die vielfach beklagte Abhängigkeit des Wissenschaftssystems („publish or perish“) von hochpreisigen, meist englischsprachigen Zeitschriften, insbesondere in den Naturwissenschaften, die von zum Teil marktmächtigen internationalen Verlagskonzernen vertrieben werden, ist im Kern kein Problem des Urheberrechts. Es ist vielmehr Ausdruck auch des gegenwärtigen Anreiz- und Belohnungssystems in der Wissenschaft.“ (Unterstreichung hinzugefügt)

Es ist demnach **nicht erforderlich, das Urheberrecht zu ändern**, um diese (angebliche) Abhängigkeit zu beenden (falls es sie denn überhaupt geben sollte).

Des Weiteren wird Reformbedarf mit dem Argument begründet, offene Tatbestände seien schwerer handhabbar und würden zu langjährigen Auseinandersetzungen führen. In diesem Zusammenhang sei ein Beispiel, so S. 18 des Referentenentwurfs,

„die Kontroverse über das ‚Google Books‘-Projekt, das sich auf die ‚Fair use‘-Klausel des 17 U.S.C. § 107 (US Copyright Act) stützt“.

Es überrascht und ist inhaltlich auch nicht nachvollziehbar, dass zur Begründung, warum ein *deutsches* Gesetz tiefgreifend geändert werden soll, auf eine Regelung im

US-amerikanischen Recht verwiesen wird, die es – übrigens aus gutem Grund – in Deutschland gar nicht gibt. **Das deutsche Urheberrecht kennt keine „Fair use“ Doktrin.** Die Existenz dieser Klausel im US-Recht kann keinen Reformbedarf in Deutschland begründen!

II. Das im Referentenentwurf zum Ausdruck kommende Gesetzesvorhaben würde Urhebern, Verlagen und sonstigen an der Produktion von Fachmedien und Publikumszeitschriften Beteiligten wirtschaftlich massiv schaden.

Der geplante gesetzgeberische Eingriff in einen funktionierenden, privatwirtschaftlich funktionierenden Markt ist volkswirtschaftlich schädlich. Er beschädigt den **Markt der Fachmedien** erheblich. Darüber hinaus schädigt er auch den **Markt der Publikumszeitschriften**.

Es fände eine faktische Enteignung der Rechteinhaber und Verlage statt!

In dieser Hinsicht ist vor allem auf folgendes hinzuweisen:

1. Nach Angaben des Referentenentwurfes (S. 28) setzen die Verlage durch den Verkauf von Printmedien und Lizenzen für elektronische Medien mit der öffentlichen Hand in dem hier relevanten Bereich jährlich ca. 1 Milliarde EUR um. Diese Umsätze fließen denjenigen zu, welche die jeweiligen Werke (geistig und physisch) geschaffen haben: den Urhebern, den Verlagen sowie den Druckern und sonstigen technischen Dienstleistern und Zulieferern wie etwa Layoutern und Papierherstellern.

Würde diese Umsätze und Umsätze mit anderen Akteuren aufgrund der geplanten Neuregelung wegfallen oder beschnitten, so würde dies diejenigen empfindlich treffen, die durch ihre Tätigkeit die jeweiligen Werke überhaupt erst schaffen:

2. Teilweise hochspezialisierte **Verlage** würden deutlich weniger (gedruckte oder digitale) Exemplare ihrer Werke absetzen und könnten neue Publikationen oft nicht mehr finanzieren. Angesichts enger Märkte, auf denen von einzelnen Fachmedien jeweils häufig nur wenige hundert oder gar nur einige Dutzend Exemplare abgesetzt werden können, schließe der Wegfall der Nachfrager in den vom Referentenentwurf betroffenen Bereichen sofort und unmittelbar auf die Absatzerwartungen der Verlage durch. Das stets mit Risiken behaftete unternehmerische Streben der Verlage, neue Angebote für die betroffenen Märkte zu entwickeln, entfielen. Es würde sich oftmals schlicht nicht mehr rechnen! Entsprechendes gilt für den ganz grundsätzlich aufwändigen Unterhalt fachlich (und journalistisch) hochspezialisierter Redaktionen – auch diesen könnten sich

die Verlage vielfach nicht mehr leisten. Dies beträfe übrigens in erster Linie kleine und mittlere Verlagsunternehmen ohne starke Kapitaldecke, deren wissenschaftlich relevante Publikationen nicht mithilfe anderer Unternehmensaktivitäten quersubventioniert werden könnten.

3. **Urheber** könnten vielfach keinerlei Vergütung mehr erhalten. Dabei ist zu bedenken, dass Fachautoren keineswegs ausschließlich aus Reputationsgründen publizierten und auf eine Vergütung schon deshalb nicht angewiesen wären, weil sie durch eine feste Anstellung in einer Institution finanziell abgesichert wären. Das Gegenteil ist der Fall: Finanzielle Aspekte spielen auch im Wissenschaftsbereich eine nicht unerhebliche Rolle – gerade (aber durchaus nicht nur) in Zeiten, in denen längst nicht alle Wissenschaftler tatsächlich durch ein Anstellungsverhältnis finanziell so abgesichert wären, dass sie sich über ein Publikationshonorar keine Gedanken machen müssten. An anderer Stelle erkennt dies übrigens der Gesetzgeber selbst an, verlangt er im Urhebervertragsrecht (§§ 32 ff. UrhG) doch ohne Unterscheidung, dass auch die Urheber von wissenschaftlichen und fachspezifischen Veröffentlichungen „angemessen“ vergütet werden müssten; gäbe es insoweit keinen Regelungsbedarf, hätte der Gesetzgeber hier gegenüber anderen Urhebern differenzieren können.

4. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass außer den Urhebern und Verlagen auch eine **Vielzahl weiterer Akteure und Unternehmen** betroffen wären, die ebenfalls in die Erstellung von Fachmedien eingebunden sind. Dies reicht von Redaktions- und Layoutbüros sowie sonstigen fachlichen „Zuarbeitern“ über den Hersteller spezieller Papiere für wissenschaftliche Fachmedien bis hin zum Drucker, der diese Medien mit besonderer Sorgfalt produziert. Auch hier sind zahlreiche Kulturtechniken ebenso wie Arbeitsplätze betroffen, die nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden sollten.

5. Es darf nicht übersehen werden, dass neben diesen spezifischen Auswirkungen auf die Fachmedien **auch die Zeitungs- und Publikumszeitschriftenverlage und ihre Presseprodukte** betroffen wären. Zeitungen und Publikumszeitschriften sind oftmals Grundlage und Quelle für sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Unterrichts- und Studienfächer und unerlässlich für die Forschung in diesen Bereichen. Sie würde das Gesetzesvorhaben, wenn es denn umgesetzt würde, stark treffen. Das gilt zum einen für die klassischen Vertriebserlöse. Je einfacher es beispielsweise Studierenden gemacht würde, an die Inhalte aktueller Wochenmagazine und -zeitungen zu gelangen, ohne diese erwerben zu müssen, umso mehr werden die Verkäufe an diese Zielgruppe zurückgehen (beim SPIEGEL sind etwa acht Prozent der Abonnenten Studenten). Zum anderen haben die Verlage gerade in den letzten Jahren angefangen, weitere Erlösmodelle neben dem klassischen Vertrieb der Einzelausgaben zu entwickeln, so z.B. den Einzelverkauf spezifischer Artikel (Syndication), Nutzungen von Datenbanken und -archiven oder den Vertrieb von Presseschauen

zu bestimmten Themengebieten (Clippings); diese Bemühungen würden durch das Gesetzesvorhaben, das den Nutzergruppen den für sie vielfach kostenlosen Zugriff auf besonders interessante Inhalte ermöglicht, ebenfalls torpediert.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Prozentgrenzen, innerhalb derer eine „gesetzlich erlaubte Nutzung“ stattfinden dürfe, ändern an diesem Befund nichts. Selbst wenn sich die privilegierten Nutzer daran halten sollten (zum Missbrauchsrisiko sogleich unten V.), so führen sie doch dazu, dass der Erwerb eines Fachmediums oder einer Zeitschrift oder Zeitung bzw. eines Zugangs zu deren digitalen Ausgaben unterbleiben wird: Kaum jemand wird „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ auf mehr als 25% eines veröffentlichten Werkes zurückgreifen müssen (vgl. § 60a Abs. 1 UrhG-E) ; gleiches gilt für die wissenschaftliche Forschung – wobei die Prozentgrenze „für die eigene wissenschaftliche Forschung“ sogar erst bei 75 (!) Prozent liegt (§ 60c Abs. 1 und 2 UrhG-E).

Scurril ist die Erlaubnis, „pro Sitzung“ am Terminal einer Bibliothek 10% eines jeden Werkes herunterladen und „mitnehmen“ zu dürfen – also bei 10 Sitzungen das gesamte Werk zu 100% (§ 60e Abs. 4 UrhG-E). Das liefe dem Sinn, lediglich den Bestand zu gewährleisten, aber nicht in Konkurrenz zum Lesemarkt der Zeitungen und Zeitschriften aufzutreten, zuwider.

Geradezu grotesk mutet es an, dass der Referentenentwurf darüber hinaus vorsieht, dass „*einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift ... vollständig genutzt werden*“ dürfen sollen (§ 60a Abs. 2, § 60c Abs. 3, ähnlich auch § 60e Abs. 4 und 5 UrhG-E). Diese Regelung stellt in ihrer zugespitzten Formulierung eine Verschärfung der bestehenden Rechtslage dar und verkennt vollständig, dass Zeitungen und Zeitschriften stets aus einer Vielzahl einzelner Beiträge zu unterschiedlichen Themen bestehen. Sie sind ja gerade nicht monothematisch, sondern dienen dazu, einen Überblick über eine Vielzahl von Themen zu geben. Gewährt man nun bestimmten privilegierten Nutzern das Recht, aus einer Zeitschrift oder Zeitung einen kompletten Beitrag vollständig zu nutzen, ist es für diese Nutzer regelmäßig gar nicht mehr erforderlich, die betreffende Zeitschrift oder Zeitung überhaupt noch zu erwerben. Die im Entwurf enthaltenen Prozentgrenzen mögen in Bezug auf Monografien vielleicht noch dafür sorgen (sollen), dass nicht in jedem Fall der Erwerb der Monografie entbehrlich ist; im Bereich der Fach- und Publikumszeitschriften ist die Chance, dass der privilegierte Nutzer dennoch die Zeitung oder Zeitschrift erwirbt, praktisch ausgeschlossen. Denn er wird sich die ihn für seine Zwecke interessierenden Beiträge vollständig kopieren dürfen – und diese Kopien dürfen dann im Falle des § 60a UrhG-E sogar noch komplett „vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden“!

Vollends auf die Spitze getrieben wird dies schließlich durch die Regelung des § 60b Abs. 2 in Verbindung mit § 60a Abs. 2 UrhG-E: Danach dürfen „Hersteller

von Unterrichts- und Lehrmedien“ ebenfalls vollständige Beiträge aus Fach- und Publikumszeitschriften übernehmen. Der Herstellung von Unterrichtsmedien, die ausschließlich aus aneinandergereihten Zeitschriftenartikeln zu einem bestimmten Thema bestehen, stünde nach dem Referentenentwurf demnach wohl nichts mehr im Wege! Das kann nicht richtig sein.

Kurzum: Die genannten Akteure – Urheber, Verlage und sonstige an der Produktion von Fachmedien und Publikumszeitschriften Beteiligte – würden wirtschaftlich unter den vorstehend skizzierten Folgen ganz erheblich leiden. Die im Referentenentwurf vorgesehenen „gesetzlich erlaubten Nutzungen“ würden die Märkte massiv schädigen, auf denen diese Akteure tätig sind. Diese würden für ihre Leistungen deutlich weniger Geld erhalten. Perspektivisch würde die unternehmerische Incentivierung wegfallen, neue Angebote und Produkte in den vom Referentenentwurf erfassten Bereichen zu entwickeln.

III. Das im Referentenentwurf zum Ausdruck kommende Gesetzesvorhaben würde auch die bestehende Abgrenzung zwischen Rechteinhabern und privilegierten Nutzern massiv zu Lasten der Rechteinhaber verändern.

Das Gesetzesvorhaben in der Ausprägung des Referentenentwurfs würde, wenn es umgesetzt würde, nicht nur ein bestehendes, auf vertraglichen Abreden basierendes funktionierendes System beschädigen (dazu oben I.) und die Urheber, Verlage und sonstigen Beteiligten wirtschaftlich massiv schädigen (dazu oben II.). Das Gesetzesvorhaben würde auch die bestehende rechtliche Abgrenzung zwischen Rechteinhabern und privilegierten Nutzern massiv zu Lasten der Rechteinhaber verändern. Zahlreiche Positionen, die das geltende Recht den Rechteinhabern zuschreibt, würden aufgegeben und zukünftig als Bestandteil der „gesetzlich erlaubten Nutzungen“ beschrieben. Dies würde eine Schwächung der Rechtsposition von Urhebern und Verlagen bedeuten, die über eine bloße Neustrukturierung und Verbesserung der Handhabbarkeit bestehender Regelungen weit hinausginge.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Punkte relevant, die in den nachfolgenden tabellarischen Übersichten auf der Grundlage der Systematik des Referentenentwurfs der geltenden Rechtslage gegenübergestellt werden.

1. Unterricht und Lehre

Geltende Rechtslage: § 52a UrhG	Referentenentwurf: § 60a UrhG-E
öffentliche Zugänglichmachung sowie die hierfür erforderlichen Vervielfältigungen	öffentliche Zugänglichmachung <u>zzgl. Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe in sonstiger</u>

	<u>Weise</u>
soweit zum jeweiligen Zweck geboten	- <i>entfällt</i> -
kleine Teile eines Werkes	bis zu 25 Prozent eines Werkes
einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften	einzelne Beiträge aus <u>derselben</u> Zeitung oder Zeitschrift
ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung</u> 2. <u>für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung</u> 3. <u>für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.</u>

2. Unterrichts- und Lehrmedien

Geltende Rechtslage: § 46 UrhG	Referentenentwurf: § 60b UrhG-E
Teile eines Werkes	<u>10 Prozent</u> eines Werkes
Sprachwerke und Werke der Musik von geringem Umfang	<u>sonstige</u> Werke von geringem Umfang
./.	einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift
Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung erst nach Information per Einschreiben und zwei Wochen Wartefrist	- <i>entfällt</i> -
Verbotsrecht des Urhebers bei gewandelter Überzeugung	- <i>entfällt</i> -

3. Wissenschaftliche Forschung

Geltende Rechtslage: § 52a UrhG	Referentenentwurf: § 60c UrhG-E
öffentliche Zugänglichmachung sowie die hierfür erforderlichen Vervielfältigungen	öffentliche Zugänglichmachung <u>zzgl. Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise</u>

soweit zum jeweiligen Zweck geboten	- <i>entfällt</i> -
kleine Teile eines Werkes	<u>bis zu 25 Prozent</u> eines Werkes
Teile eines Werkes für eigene Forschung	<u>bis zu 75 Prozent</u> eines Werkes für eigene Forschung
für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen	- <i>entfällt</i> -
einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften	einzelne Beiträge aus <u>derselben</u> Zeitung oder Zeitschrift

4. Text und Data Mining

Geltende Rechtslage	Referentenentwurf: § 60d UrhG-E
./.	<u>(auch) automatisierte /systematische Vervielfältigung einer Vielzahl von Werken zur Erstellung eines Korpus</u>
./.	<u>öffentliche Zugänglichmachung des Korpus für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen</u>
./.	<u>Übermittlung des Korpus und der Vervielfältigungen an Bibliotheken, Archive pp. zur dauerhaften Aufbewahrung</u>

5. Bibliotheken

Geltende Rechtslage: § 52b UrhG	Referentenentwurf: § 60e UrhG-E
./.	Vervielfältigung (auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen) für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung
./.	Verbreitung von Vervielfältigungen eines Werkes an andere Bibliotheken, Archive pp. für Zwecke der Restaurierung
./.	Verleih von restaurierten Werken

./.	Verleih von Vervielfältigungsstücken von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus Bestand
./.	Verbreitung von Vervielfältigungen eines in § 2 Abs. 1 Nr. 4 – 7 genannten Werks im Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek
./.	„Anschlusskopien“ von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht-kommerziellen Zwecken
auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie <u>kleiner Teile</u> eines erschienenen Werkes <u>im Wege des Post- oder Faxversands, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist.</u>	auf Einzelbestellung die Übermittlung an Nutzer <u>zu nicht-kommerziellen Zwecken von bis zu 10 Prozent</u> eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind
in sonstiger elektronischer Form ausschließlich als grafische Datei	- <i>entfällt</i> -
in sonstiger elektronischer Form nur dann, wenn Zugang nicht offensichtlich mittels vertraglicher Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird	- <i>entfällt</i> -

6. Archive und Museen

Geltende Rechtslage: § 52b UrhG	Referentenentwurf: § 60f UrhG-E
./.	Vervielfältigung (auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen) für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung
./.	Verbreitung von Vervielfältigungen eines Werkes an andere Bibliotheken, Archive pp. für Zwecke der Restaurie-

	rung
./.	Verleih von restaurierten Werken
./.	Verleih von Vervielfältigungsstücken von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus Bestand
./.	Verbreitung von Vervielfältigungen eines in § 2 Abs. 1 Nr. 4 – 7 genannten Werks im Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek
./.	„Anschlusskopien“ von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht-kommerziellen Zwecken

7. Bildungseinrichtungen

Geltende Rechtslage: ./.	Referentenentwurf: § 60f UrhG-E
./.	Vervielfältigung (auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen) für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung
./.	Verbreitung von Vervielfältigungen eines Werkes an andere Bibliotheken, Archive pp. für Zwecke der Restaurierung
./.	Verleih von restaurierten Werken
./.	Verleih von Vervielfältigungsstücken von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus Bestand
./.	Verbreitung von Vervielfältigungen eines in § 2 Abs. 1 Nr. 4 – 7 genannten Werks im Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der

	Bibliothek
./.	„Anschlusskopien“ von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht-kommerziellen Zwecken

Gerade die letzten beiden Tabellen zeigen, dass vieles, was bislang den Bibliotheken vorbehalten war, nun auch für Archive, Museen und sogar für Bildungseinrichtungen – zu denen nach § 60a Abs. 4 UrhG-E z.B. jede Schule und jedwede Weiterbildungseinrichtung gehören würde – zulässig wäre.

Berücksichtigt man weiter, dass alle die im Referentenentwurf genannten Nutzungshandlungen **nach geltendem Recht bislang nur zulässig sind, wenn hierüber eine Vereinbarung mit dem Urheber oder sonstigen Rechteinhaber getroffen wurde**, so wird deutlich, wie sehr der Referentenentwurf den Regelungsrahmen zu Lasten der Rechteinhaber verschiebt.

IV. Die für manche Nutzungshandlungen vorgesehene gesetzliche Vergütung für den Urheber ist kein ausreichender Ausgleich für die aufgezeigten Nachteile. Das sehen sogar die Verfasser des Referentenentwurfs selbst.

Der Referentenentwurf versucht, die vorstehend aufgezeigten Nachteile für die Rechteinhaber dadurch aufzufangen, dass er für einige Nutzungshandlungen dem Urheber (sic!) einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung zugesteht.

Hierzu ist folgendes auszuführen:

1. Der gesetzliche Vergütungsanspruch kann schon deshalb nicht die aufgezeigten massiven Beeinträchtigungen der Rechteinhaber ausgleichen, weil er lediglich einem Teil der Rechteinhaber – den Urhebern – zuerkannt werden soll. Den Verlagen soll ein derartiger gesetzlicher Vergütungsanspruch, soweit erkennbar, von vornherein nicht zustehen. Inhaltlich verkennt dies die maßgebliche Rolle, die gerade Verlage von Fachmedien und informierenden Zeitschriften für die Qualität dieser Publikationen spielen. Denn oftmals werden Manuskripte der Autoren erst in einem von den Verlagen – tatsächlich und finanziell – geleisteten redaktionellen Prozess inhaltlich so aufbereitet, dass sie veröffentlicht werden können. Hinzu kommen Dokumentationsleistungen und die von

den Verlagen organisierten „Peer Reviews“, die erst die fachliche Qualität und wissenschaftliche Originalität der Veröffentlichungen sicherstellen. Und gerade die „Veredelung“ der Inhalte durch entsprechende Bildredakteure, Grafiker, Layouter usw., die allesamt vom Verlag gestellt werden, unterscheidet professionell verlegte Publikationen von einem Typoskript im Selbstverlag. Nach der Konzeption des Referentenentwurfs würden die Verlage trotz dieser Leistungen jedoch einen ganz erheblichen Teil ihrer Vertriebsmärkte einbüßen, weil sie im Bereich der „gesetzliche erlaubten Nutzungen“ keine Verträge mehr abschließen könnten (vgl. § 60g Abs. 1 UrhG-E); dieser Einbuße stünde noch nicht einmal ein Anspruch auf angemessene Vergütung gegenüber.

Die Verfasser des Referentenentwurfs sehen dieses Problem selbst, tun es auf S. 28 aber mit dem lakonischen Hinweis ab:

„Zwar könnten den Rechtsinhabern Lizenzeinnahmen entgehen, weil sich Rechtenutzer nun auf die gesetzliche Erlaubnis berufen anstatt einen Lizenzvertrag zu schließen und eine vertragliche Vergütung zu zahlen. Dabei handelt es sich aber lediglich um entgangenen Gewinn...“

Eine solche Sichtweise missachtet fundamentale marktwirtschaftliche Prinzipien.

2. Hinzu kommt, dass die Höhe der angemessenen Vergütung, die kraft Gesetzes an die Urheber zu zahlen sein soll, völlig unklar ist. Auf die bestehenden Gesamtverträge wird angesichts der massiven Verschiebung des Rechtsrahmens nicht zurückgegriffen werden können. Auch dieses Problem erkennen die Verfasser des Referentenentwurfs ausweislich der von ihnen wiedergegebenen Zahlen:

*„... ist zu unterscheiden zwischen Kosten für Erwerb und Lizenzverträge einerseits und Zahlungen an Verwertungsgesellschaften andererseits. Insgesamt geben Bund, Länder und Kommunen derzeit dafür etwas mehr als eine Milliarde Euro aus (Haucap/Loebert/Spindler/Thorwarth, *Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht*, 2016, S. 74). Der ganz überwiegende Teil entfällt auf Zahlungen an Rechtsinhaber durch Erwerb von Büchern bzw. durch Lizenzierung von elektronischen Medien. Etwa 26,5 Millionen Euro werden an Verwertungsgesellschaften gezahlt (Haucap et al., 2016, S. 57 ff.).“*
(Unterstreichungen hinzugefügt)

Es liegt auf der Hand, dass dieses **Verhältnis von vertraglichen Lizenzkosten zu Zahlungen an Verwertungsgesellschaften von ~1000 Mio. Euro zu 26,5 Mio. Euro** nicht unverändert gelassen werden kann, wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit der Rechteinhaber zum Abschluss von Verträgen massiv einschränkt. Ausweislich des im Referentenentwurf postulierten Regelungs-

ziels, den privilegierten Nutzern den Zugang zur benötigten Fachliteratur unkompliziert und rechtssicher zu gewährleisten, müsste diese Gesamtsumme von mehr als einer Milliarde Euro unberührt bleiben und allenfalls anders aufgeteilt werden auf vertragliche Lizenzzahlungen einerseits und Zahlungen an Verwertungsgesellschaften andererseits.

3. Selbst wenn man sich über die mit einem solchen Vorgehen verbundenen ordnungspolitischen Bedenken hinwegsetzen würde, käme nach dem im Referentenentwurf enthaltenen Modell bei den Urhebern und Verlagen deutlich weniger Geld an als derzeit.

Das läge erstens daran, dass die im Referentenentwurf geäußerten Bedenken an „offenen Tatbeständen“ in besonderem Maße auf die dort verwendete Formulierung „angemessene Vergütung“ zutreffen. Wenn die (US-amerikanische) Doktrin eines „Fair use“ von den Verfassern des Referentenentwurfs mit dem Argument kritisiert wird (s. oben I. a.E.), sie führe zu „langjährigen Auseinandersetzungen“, kann für den Begriff der „angemessenen Vergütung“ nichts anderes gelten. Auf die Erfahrungen mit §§ 32, 32a UrhG darf an dieser Stelle verwiesen werden.

Das läge zweitens daran, dass § 60h Abs. 4 Satz 1 UrhG-E „eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung“ genügen lassen will. Im Unterschied zur bisherigen Praxis der Verwertungsgesellschaften würde damit gerade nicht mehr auf die tatsächlichen Nutzungen geschaut, sondern die angemessene Vergütung wäre auf der Basis (oftmals hochrabattierter) Pauschalvergütungsabreden bzw. notgedrungen ungenauer Stichproben errechnet. Das wird dazu führen, dass die Berechnungen der Vergütung gerade nicht mehr „nutzungsabhängig“ erfolgen werden.

Und das läge drittens in Bezug auf die Verlage daran, dass derzeit völlig unklar ist, ob und in welcher Höhe Verlage an den Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften partizipieren können. Bereits Art. 2 des „Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung“ (BGBl. 2016 I 3037) sieht lediglich vor, dass die Verwertungsgesellschaft bestimmte Regelungen im Verteilungsplan treffen „kann“ und dass der Urheber einer Beteiligung des Verlegers an bestimmten Einnahmen zustimmen „kann“; ob diese beiden Kann-Vorschriften tatsächlich zu entsprechenden Regelungen oder Zustimmungen führen werden, ist derzeit offen. Die – höherrangige – europarechtliche Rechtslage nach der EuGH-Entscheidung in Sachen „Reprobel“ ist ohnehin ungeklärt.

Dass schließlich die Verwertungsgesellschaften einen erheblichen Anteil an der Vergütung als Verwaltungskostenanteil einbehalten würden, um ihre Aktivitäten zu finanzieren, ist bei dieser Argumentation noch nicht einmal berücksichtigt.

V. **Realistische Missbrauchsszenarien verstärken die geschilderten Auswirkungen noch ganz erheblich über das vom Referentenentwurf vorgesehene Maß hinaus.**

Den vorstehend unter II. - IV. beschriebenen Auswirkungen des Referentenentwurfs ist gemeinsam, dass sie allesamt bereits dann einträten, wenn sich die Nutzer und sonstigen Marktteilnehmer wenigstens an die geplanten neuen gesetzlichen Regeln halten würden. Eine ganze Reihe von Vorschlägen des Referentenentwurfs wird jedoch das **Missbrauchsrisiko zu Lasten der Urheber und Verlage massiv erhöhen**, mit der Folge, dass das Gesetzesvorhaben die Urheber und Verlage noch deutlich härter träfe als ohnehin geplant. Dies gilt insbesondere für die folgenden Aspekte:

1. Der Referentenentwurf erlaubt an verschiedener Stelle den Nutzern die Erstellung und den Vertrieb (auch) digitaler Kopien, wenn es heißt, Werke dürften vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden (s. etwa § 60a Abs. 1, § 60b Abs. 1, § 60c Abs. 1 UrhG-E) werden. Da nach der Konzeption des Gesetzesentwurf diese Handlungen nicht auf der Basis vertraglicher Abreden erfolgen, sondern aufgrund gesetzlicher Privilegierungen, ist es für die Rechteinhaber ausgeschlossen, dafür zu sorgen, dass diese Kopien tatsächlich nur im Rahmen der „gesetzlich erlaubten Nutzungen“ geschaffen und verwendet werden, gegen Nutzungshandlungen Dritter rechtlich oder technisch (z.B. durch ein digitales Rechtemanagement) gesichert werden usw. Dies verstärkt das ohnehin stets vorhandene Risiko, dass Werke zu Lasten der Rechteinhaber missbräuchlich kopiert, verbreitet oder über das Internet abrufbar gehalten werden, gravierend. Denn nunmehr dürfen Personen Vervielfältigungshandlungen vornehmen und weitergeben, ohne dass die Rechteinhaber hierauf Einfluss hätten. Scannt etwa ein Lehrer an einer allgemeinbildenden Schule einen Zeitschriftenartikel mitsamt der dazu gehörenden Fotos und Infografiken ein und stellt diesen Scan seinen Schülern über das Internet zur Verfügung, so ist es unrealistisch, davon auszugehen, dass die digitale Kopie von Text, Fotos und Grafiken nicht über die Unterrichtszwecke hinaus im Internet oder in sozialen Medien (weiter-)verbreitet würden.

2. Der Referentenentwurf sieht vor, dass vertragliche Abreden zwischen Rechteinhabern und privilegierten Nutzern (zumindest) im Bereich der gesetzlich erlaubten Nutzungen unwirksam wären (§ 60g UrhG-E). Das be-

deutet, dass für den Bereich der digitalen Fachmedien und sonstigen Presse wohl auch Nutzungsbedingungen der Rechteinhaber unwirksam wären, die den Nutzer zu einer ausschließlich persönlichen Nutzung dieser Medien, zu einer sorgfältigen Verwahrung von Zugangspasswörtern u.ä. oder zum Verzicht auf die Erstellung und Weitergabe von (digitalen) Kopien verpflichten. Ein nach dem Referentenentwurf privilegierter Nutzer wäre insoweit vertraglich nicht an entsprechende Nutzungsbedingungen (AGB) der Medienanbieter gebunden. Bei Verdacht auf missbräuchliche Überschreitung des gesetzlich erlaubten Nutzungsumfangs könnte der Rechteinhaber den Nutzer deshalb nicht ohne weiteres unter Hinweis auf seine Nutzungsbedingungen zur Rechenschaft ziehen oder von einer weiteren Nutzung ausschließen. Selbst im Fall eindeutiger Rechtsverletzungen wäre fraglich, ob vertragliche Nutzungsbestimmungen wieder aufleben würden. In dem o.g. Beispiel könnte mithin der Verlag den Lehrer nicht zur Verantwortung ziehen, wenn das von diesem erstellte Scan weiterverbreitet würde.

3. Die im Referentenentwurf vorgesehenen gesetzlich erlaubten Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen sollen ausschließlich zu „nicht-kommerziellen Zwecken“ zulässig sein. Dass die Nutzer, die durch die geplante Novelle kostenlos Zugriff auf die bereits veröffentlichten Werke bekommen sollen, sich durchgehend an diese Beschränkung halten werden, widerspricht jeder Lebenserfahrung und ist nicht zu erwarten. Das gilt insbesondere für die in § 60c UrhG-E angesprochene wissenschaftliche Forschung, die in vielfacher Weise über Drittmittelprojekte, Stiftungsprofessuren und sonstige Kooperationen mit Industrie- und Wirtschaftsunternehmen verknüpft ist, bei denen eine „nicht-kommerzielle Nutzung“ von vornherein ausgeschlossen ist. Insbesondere im sowohl forschungsintensiven als auch innovationsträchtigen MINT-Bereich (den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) ist die Gefahr deshalb groß, dass die privilegiert genutzten Beiträge von den an sich privilegierten Forschungseinrichtungen weitergegeben werden an ihre Kooperationspartner aus Industrie und Wirtschaft. Selbstverständlich soll den Unternehmen aus Industrie und Wirtschaft nicht der Zugang zu Fachmedien und Publikumszeitschriften versperrt sein. Aber dieser Zugang muss auf privatwirtschaftlich organisierter vertraglicher Grundlage mit den Verlagen erfolgen. Wenn das – erfahrungsgemäß leider sehr reale – Risiko besteht, dass auch Industrie- und Wirtschaftsunternehmen Zugriff auf kostenlose Kopien dieser Veröffentlichungen erhalten, dann schädigt der Referentenentwurf die Rechteinhaber noch weiter als geplant. Die beschriebenen Gefahren für die Innovations- und Refinanzierungsmöglichkeiten im Verlagsbereich würden sich deshalb weiter verstärken.

4. Die in verschiedenen Paragrafenentwürfen vorgesehenen festen Prozentgrenzen von 10, 25 oder gar 75 Prozent sollen angeblich erforderliche Rechtssicherheit für die privilegierten Nutzer bewirken. Dass sich die Nutzer an diese Grenzen halten werden, wenn sie sich kostenlos an veröffentlichten Werken bedienen dürfen, ist indes nicht zu erwarten. Dass sich etwa der Nutzer einer Bibliothek bei zehn Terminalsitzungen oder Einzelbestellungen jeweils von zehn Prozent eines Werkes Vervielfältigungen erstellt oder übermitteln lässt (vgl. § 60e Abs. 4 bzw. 5 UrhG-E), wäre sogar noch vom Buchstaben (wenn auch kaum vom Geist) des Gesetzesentwurfs abgedeckt. Aber dass die wissenschaftliche Hilfskraft eines Forschenden die klare Vorgabe bekommt, lediglich Seiten (welche?) im Gesamtumfang von 75 Prozent eines erschienenen Werkes zu kopieren anstatt das ganze Werk („wenn Du eh schon einmal dabei bist“), erscheint praxisfern. Und dass die rein quantitative Vorgabe, maximal 25 Prozent eines Buches für Unterrichtszwecke – übrigens kostenlos! – zu vervielfältigen, in der Regel den Kauf eines Klassensatzes dieses Buches ersetzt, liegt ebenso auf der Hand: 25 Prozent decken in aller Regel sowohl die Zusammenfassung als auch wesentliche Darstellungspunkte ab. Und wer sollte kontrollieren, ob statt eines Viertels nicht doch ein Drittel (oder mehr) des Buches kopiert worden ist?

5. Entsprechende Missbrauchsrisiken ergeben sich in sogar noch stärkerem Maße beim Text und Data Mining. Dort wird ja begriffsnotwendig eine Vielzahl von Werken automatisiert und systematisch vervielfältigt, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, das dann Dritten öffentlich zugänglich gemacht wird (vgl. § 60d UrhG-E). Dass bei derartigen Eingriffen in die Urheberrechte an fremden Werken die vom Referentenentwurf vorgesehenen Grenzen stets beachtet werden, scheint ebenfalls ausgeschlossen. Erschwerend kommt hierbei freilich noch hinzu, dass es begriffsnotwendig (1.) um eine Vielzahl von Werken geht, die (2.) automatisiert und systematisch vervielfältigt werden, dann (3.) durch strukturelle Eingriffe in ein Korpus gebracht werden und schließlich (4.) digital Dritten zugänglich gemacht werden. Jeder einzelne dieser Eingriffsschritte eröffnet faktische Missbrauchsmöglichkeiten, die über das hinausgehen, was bei einzelnen Kopiervorgängen geschehen kann. Da sich die Rechteinhaber nach der Konzeption des Referentenentwurfs gegen ein Text und Data Mining nicht wehren können und die Auswirkungen auch nicht durch etwaige vertragliche Beschränkungen absichern können, liegt hier ein erhebliches Missbrauchspotential. Und vor allem gilt auch: Einmal digital öffentlich zugänglich gemachte Inhalte können nicht mehr zurückgeholt werden. Das Internet vergisst nicht. Einmal umgesetzt, lässt sich das Text und Data Mining nicht wieder zurücknehmen.

VI. Unter dem Strich verbleiben rein fiskalische Interessen des Staates, die aber die geplanten massiven Eingriffe in das privatwirtschaftlich organisierte, funktionierende System weder volkswirtschaftlich noch politisch rechtfertigen können.

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass der Referentenentwurf massive Eingriffe in ein gut funktionierendes, privatwirtschaftlich organisiertes, auf dem Abschluss wechselseitiger Verträge zwischen den Beteiligten basierendes System darstellen würde, ohne dass hierfür ein inhaltlicher Handlungsbedarf ersichtlich, geschweige denn nachgewiesen ist.

Gerade die Abkehr vom Prinzip des Vorrangs vertraglicher Abreden („Lizenz vor Schranke“) zeigt jedoch, dass der Referentenentwurf in erster Linie fiskalischen Interessen des Staates zugutekommt: der öffentlichen Hand als der maßgeblichen Betreiberin von Bildungseinrichtungen (§ 60a Abs. 4 UrhG-E) und nicht-kommerzieller Forschungseinrichtungen, Bibliotheken, Archiven und Museen scheint es schlicht darum zu gehen, mit einem gesetzgeberischen Federstrich ihre Ausgaben für die zum Betrieb dieser Institutionen und Organisationen erforderliche Fachliteratur drastisch zu senken.

In diesem Zusammenhang ist nochmals hervorzuheben, dass es bei den vom Referentenentwurf privilegierten Nutzern keineswegs einen bislang unerfüllten Bedarf an Fachliteratur, Fachmedien und sonstigen Zeitschriften oder Zeitungen gibt. Für alle denkbaren Konstellationen und Nutzerinteressen gibt es Angebote von Verlagen, die ohne viel Aufwand zugänglich sind. Wo den Nutzern der Abschluss von Einzellizenzen zu aufwändig ist, gibt es Angebote wie etwa die „VG WORT Digital Copyright Lizenz“¹, die laut Eigendarstellung „einheitliche Nutzungsrechte für nahezu alle großen und internationalen Verlage und Rechteinhaber“ gewährt.

Einziges „Schönheitsfehler“ aller dieser Angebote: Ihre Inanspruchnahme kostet Geld! Denn die Urheber, Verlage und sonstigen Rechteinhaber müssen mit ihrem geistigen Eigentum Geld verdienen. Von der damit korrespondierenden Zahlungspflicht soll der Referentenentwurf die öffentliche Hand augenscheinlich zumindest in weiten Teilen befreien.

Besonders deutlich wird dies bei Art. 3 des Referentenentwurfs, der eine Änderung des Patentgesetzes vorschlägt. Danach soll das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) seiner gesetzlichen Pflicht, den jeweiligen Stand der Technik in DPMA-Verfahren berücksichtigen zu können, dadurch nachkommen, dass es urheberrechtlich geschützte Werke für den internen Dienstgebrauch vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen darf. Statt mehrerer Exemplare von Fachmedien soll zukünftig

¹ Siehe unter <http://www.rightsdirect.com/de/license/vg-wort-digital-copyright-lizenz/>.

also augenscheinlich nur noch ein einziges Exemplar angeschafft und für die Mitarbeiter durchkopiert werden. Dass gerade eine für den Schutz des Geistigen Eigentums zuständige Bundesbehörde solcherart privilegiert werden soll, ist nur mit fiskalischen Interessen zu erklären. Man stelle sich vor, die Behördenleitung würde einen patentrechtlich geschützten Gegenstand erwerben und ihn dann kurzerhand vom Hausmeister in der erforderlichen Anzahl nachbauen lassen, um alle Behördenmitarbeiter mit einem Exemplar zu versorgen, ohne die erforderliche Anzahl vom Originalhersteller einkaufen zu müssen. Das Verständnis für ein derartiges Vorgehen wäre im DPMA vermutlich gering. Warum soll indes bei Fachliteratur anders verfahren werden?

Aber auch bei anderen Regelungen des Referentenentwurfs wird das fiskalische Interesse deutlich, wie sich beispielhaft aus den oben zu IV. genannten Argumenten und Zahlen aus dessen Begründung ergibt.

Vor allem aber wird dies deutlich daraus, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vom 14. September 2016 (COM(2016) 593 final) in Art. 4 Abs. 1 zwar Ausnahmen vom Urheberrecht für Unterrichtszwecke vorsieht, in Abs. 2 den Mitgliedstaaten aber ausdrücklich freistellt „*dass die Ausnahme nach Absatz 1 nicht allgemein gilt oder nur für bestimmte Arten von Werken oder sonstige Schutzgegenstände, sofern auf dem Markt angemessene Lizenzen für die Genehmigung der in Absatz 1 genannten Handlungen leicht verfügbar sind*“ (Unterstreichung hinzugefügt). Der Richtlinienentwurf lässt mithin den Vorrang vertraglicher Abreden ausdrücklich zu – der Referentenentwurf macht hiervon indes bewusst keinen Gebrauch.

Hierin liegt ein ganz entscheidender Strukturfehler des Referentenentwurfs, der den fiskalischen Interessen der öffentlichen Hand dient, aber die Urheber und Verlage massiv schädigt und damit in der Konsequenz für die Wissensgesellschaft kontraproduktiv ist.

VII. Der Referentenentwurf verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangiges Recht.

Schließlich bestehen ganz erhebliche Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit des Referentenentwurfs.

1. So erscheint zunächst die grundrechtliche Abwägung fehlerhaft, wenn auf S. 25 RefE ausgeführt wird, es sei das "Recht auf Eigentum aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG" abgewogen worden gegen "das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG". Zwar sind vorliegend in der Tat verschiedene Grundrechte der Urheber und der Verlage betroffen – neben dem Eigentumsgrundrecht auch die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG),

die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) – weil das geplante UrhWissG in diese abwehrrechtlichen Grundrechte eingreifen würde. Nicht zu erkennen ist aber, wieso die Wissenschaftsfreiheit betroffen sein soll: Einen sie beschränkenden Eingriff nimmt das Gesetz gerade nicht vor – ganz im Gegenteil soll das UrhWissG die Rechtsposition der Wissenschaftler und sonstigen Unterrichtenden gerade (zu Lasten der Urheber und Verlage) erweitern. Damit sind hier nicht zwei kollidierende Abwehrrechte verschiedener Grundrechtsträger miteinander in Ausgleich zu bringen. Vielmehr würde der Gesetzgeber durch das UrhWissG in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen der Urheber und Verlage eingreifen, um bestimmten anderen Personen rechtliche Privilegierungen zu verschaffen, die diese bislang nicht genießen. Das hat mit praktischer Konkordanz nichts zu tun. Und inwieweit Eigentumsgrundrechte der Patentanmelder dadurch betroffen sein sollen, dass das Patentamt Geld für Literaturbeschaffung ausgeben muss, um ordnungsgemäß arbeiten zu können, und wieso deshalb diese Eigentumsgrundrechte der Patentanmelder verlangen, dass dieses Geld eingespart werden kann, indem die grundrechtlich geschützten Positionen der Urheber und Verlage beschnitten werden, erschließt sich vollends nicht.

2. Bedenken bestehen auch daran, dass im Entwurf des UrhWissG der Dreistufentest fehlerfrei angewendet worden ist. Dieser hat seine Grundlage in Art. 10 des auch für Deutschland geltenden Urheberrechtsvertrags der World Intellectual Property Organisation (WIPO), dessen Absatz 1 wie folgt lautet:

„Die Vertragsparteien können in ihren Rechtsvorschriften in Bezug auf die den Urhebern von Werken der Literatur und Kunst nach diesem Vertrag gewährten Rechte Beschränkungen oder Ausnahmen in bestimmten Sonderfällen vorsehen, die weder die normale Verwertung der Werke beeinträchtigen, noch die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzen.“

Angesichts der Weite der Beschränkungen kann schon von einer "Begrenzung auf bestimmte Sonderfälle" nicht mehr in jeder Hinsicht ausgegangen werden.

Jedenfalls aber ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass "die normale Auswertung des Urheberrechts" gerade eben doch „beeinträchtigt" wird, indem bestehende Vertriebsmodelle, die dem Urheber bzw. abgeleiteten Rechteinhaber eine entgeltliche Lizenzierung ermöglichen, durch die Schrankenregelung beschädigt und durch den ausdrücklichen Ausschluss vertraglicher Abreden explizit verboten werden.

Insgesamt stellt der Referentenentwurf zudem gerade eben doch eine „unzumutbare Verletzung der berechtigten Interessen des Rechteinhabers" dar, wenn darin bestehende Verwertungsmöglichkeiten der Rechteinhaber beschädigt und

ihnen ausdrücklich die Möglichkeit zum Abschluss vertraglicher Abreden mit bestimmten Gruppen von Nutzern untersagt wird.

3. Und schließlich erscheinen die Regelungen im Referentenentwurf insgesamt unverhältnismäßig: Weder sind sie nach den vorstehenden Ausführungen erforderlich - Regelungsbedarf besteht nicht. Noch sind sie geeignet – vertragliche Angebote können den Bedarf der im Referentenentwurf benannten Interessenten und Institutionen besser abdecken als die vorgesehenen Schranken. Und erst recht nicht sind die Regelungen angemessen – sie verletzen die Grundrechte der Rechteinhaber, beschädigen deren wirtschaftliche Interessen und schaden der Innovationsfreudigkeit der Urheber und Verlage.

2. Teil:

Zum Verleih digitaler Medien durch Bibliotheken („E-Lending“)

I. Die Entscheidung der 3. Kammer des EuGH vom 10.11.2016

Mit Urteil vom 10. November 2016 entschied die 3. Kammer des EuGH (C-174/15 – Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht), dass der Begriff der „Vermietung“ im Sinne von Art. 2 I lit. a der Vermiet- und Verleih-RL (RL 2006/115/EG) so zu verstehen ist, dass unter ihn nur körperliche Gegenstände fallen und der Begriff „Vervielfältigungsstücke“ im Sinne von Art. 1 I dieser Richtlinie dahin gehend, dass er, soweit es um die Vermietung geht, ausschließlich Vervielfältigungsstücke erfasst, die auf einem physischen Träger angebracht sind (Rn. 35 des Urteils). Begründet wurde dies – zu Recht – mit einem Hinweis auf den höherrangigen Urheberrechtsvertrag, zu dessen Vertragsparteien sowohl die Europäische Union als auch sämtliche Mitgliedstaaten gehören.

In seinen nachfolgenden Erwägungen hat die 3. Kammer des EuGH indes den Begriff des „Verleihens“ im Sinne von Art. 2 I lit. b der Vermiet- und Verleih-RL differenziert betrachtet und entschieden, dass dieser Begriff dahin auszulegen sei, dass er (auch) das Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches erfasse, wenn dieses Verleihen so erfolge, dass die in Rede stehende Kopie auf dem Server einer öffentlichen Bibliothek abgelegt sei und es dem betreffenden Nutzer ermöglicht werde, diese durch Herunterladen auf seinem eigenen Computer zu reproduzieren (Rn. 36 ff. des Urteils).

Trotz einiger im Urteil nachfolgend angesprochener Einschränkungen des Verleihrechts, die ihre Grundlage in dem von der EuGH-Kammer zugrunde zu legenden niederländischen Gesetz haben, überzeugt diese Rechtsauffassung nicht.

Rechtlich überzeugt die Entscheidung der Kammer des EuGH schon deshalb nicht, weil das Ergebnis in Rn. 46 des Urteils damit begründet wird, dass

„ein vollständiger Ausschluss des digitalen Verleihens vom Anwendungsbereich der RL 2006/115 dem allgemeinen Grundsatz zuwider[liefe], der ein hohes Schutzniveau für den Urheber vorschreibt.“

Das Gegenteil ist der Fall: Der als solcher zutreffend benannte allgemeine Grundsatz, ein hohes Schutzniveau für den Urheber zu erhalten, steht dem erkannten Ergebnis gerade entgegen! Denn die Einbeziehung des digitalen „Verleihs“ schafft Nutzungsmöglichkeiten, die der Rechtsposition des Urhebers (und etwaiger weiterer Rechteinhaber) gerade nicht entsprechen. Denn derartige Nutzungsmöglichkeiten dürfen, wie das Ergebnis der Kammerentscheidung zeigt, gerade ohne Zustimmung des Urhebers (und etwaiger weiterer Rechteinhaber) erfolgen. Dies ist keineswegs im Sinne des Urhebers und mindert das ihm zuerkannte Schutzniveau erheblich.

Deshalb zeigt gerade die Entscheidung der EuGH-Kammer, dass es politisch geboten ist, den „digitalen Verleih“ in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten nicht zuzulassen – gerade um das vom EuGH eingeforderte hohe Schutzniveau für den Urheber zu erhalten.

Eine solche Entscheidung liefe auch keineswegs europäischem Recht zuwider. Für die Kammer des EuGH ergibt sich *„[a]us den vorstehenden Erwägungen [lediglich], dass es keinen zwingenden Grund dafür gibt, das Verleihen von digitalen Kopien und von unkörperlichen Gegenständen in jedem Fall vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/115 auszuschließen.“* (Rn. 44 des Urteils)

Das bedeutet im Umkehrschluss freilich, dass der EuGH keineswegs verlangt hat, den Begriff des Verleihrechts stets auch auf den „digitalen Verleih“ zu erstrecken.

Eine solche Vorgabe folgt auch aus der Richtlinie selbst nicht.

II. Ein gesetzlich privilegiertes „E-Lending“ digitaler Medien ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

Ein „Verleihrecht“ für E-Books, E-Paper und sonstige digitale Fach- und Publikumsmedien ist aus inhaltlichen und politischen Gründen abzulehnen.

Dies gilt ganz grundsätzlich und ohne Bezug zu einem konkreten Modell, das in Deutschland ja, soweit ersichtlich, nicht vorliegt: Wenn der Gesetzgeber es öffentlichen Bibliotheken oder anderen Institutionen erlaubte, digitale E-Books und E-Paper zu „verleihen“, ohne entsprechende Vereinbarungen mit den Rechteinhabern abschließen zu müssen, hätte dies einen massiven Rückgang der Käufe derartiger digitaler Medien zur Folge. Ein sich gerade erst entwickelnder Markt, auf dem die Rechteinhaber versuchen, mit dem durch die technologische Entwicklung verursachten

Medienwandel Schritt zu halten, würde ausgetrocknet. Dies wäre kontraproduktiv sowohl für die Rechteinhaber als auch für die an den digitalen Medien Interessierten als auch für die Wissensgesellschaft allgemein.

III. Der Begriff eines „Verleihrechts“ für digitale Medien ist irreführend.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die Formulierung eines „Verleihrechts“ in Bezug auf E-Books und E-Paper irreführend ist. Denn rechtstechnisch ist die Leihe die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung einer *Sache* (vgl. § 598 BGB), also eines körperlichen Gegenstands (s. § 90 BGB). An einer solchen Verkörperung des Medieninhalts fehlt es bei den „trägerlosen“ E-Books gerade, weshalb das E-Book nach Ablauf der vereinbarten Frist auch nicht zurückgegeben werden kann (wie es Pflicht des Entleihers gemäß § 604 BGB wäre). Rechtstechnisch richtig stellt das „E-Lending“ deshalb die Einräumung einer **kostenlosen zeitlich befristeten Lizenz** dar. Im Folgenden soll deshalb vom „Verleih“ digitaler Medien ausschließlich in Anführungszeichen gesprochen werden, um diese Unterschiede nicht zu verwischen.

Führt man sich dies vor Augen, wird unmittelbar deutlich, worin wirtschaftlich das Problem des E-Lending liegt: Derartige befristete Lizenzen kollidieren mit dem regulären Vertriebsweg von E-Books und anderen digitalen Fach- und Pressemedien, bei denen es auch stets um eine bloße Lizenzierung (Rechteeinräumung) geht. Das ist ein erheblicher Unterschied zu der verkörperten Fach- und sonstigen Literatur: Dort ist schuldrechtlich zwischen Kauf und Leihe zu unterscheiden – korrespondierend mit der dauerhaften Eigentumsübertragung (Kauf) versus befristeter Besitzüberlassung (Leihe). Bei den nicht verkörperten E-Books, E-Magazines und E-Papers unterscheiden sich die Vollrechtsübertragung (unbefristete Lizenz) und die „Leihe“ (befristete Lizenz) allein durch die Dauer der Lizenz.

Eine urheberrechtliche Schranke, die ein „E-Lending“ erlauben würde, geriete damit viel stärker in Konflikt mit den regulären Vertriebswegen der Verlage und sonstigen Rechteinhaber, als dies bei Sachen (körperlichen Gegenständen) der Fall wäre.

IV. Auch im vorliegenden Kontext besteht kein Reformbedarf.

Des Weiteren ist auch im vorliegenden Kontext darauf hinzuweisen, dass (auch) hier **kein Reformbedarf** besteht: Soweit öffentliche Bibliotheken digitale Bücher oder sonstige Fach- und Pressemedien „verleihen“ wollen, haben sie die Möglichkeit, auf privatwirtschaftlicher Grundlage entsprechende Vereinbarungen mit den Rechteinhabern abzuschließen. In derartigen Vereinbarungen können die beiderseitigen (!) Bedürfnisse von Bibliotheken einerseits und Rechteinhabern andererseits am besten zum Ausgleich gebracht werden.

Auf Seiten der Rechteinhaber zählen zu diesen Bedürfnissen neben einer angemessenen Vergütung für die vergleichsweise intensive Nutzung eines digitalen „Verleihexemplars“ insbesondere die verbindliche Vereinbarung von Sicherungsmechanismen (Digital Rights Management o.ä.) zur Verhinderung von unkontrollierter Weiterverbreitung „ausgeliehener“ digitaler Exemplare oder von sonstigem Missbrauch.

Das auf Seiten der Bibliotheken bestehende Bedürfnis nach Verfügbarkeit derartiger digitaler „Verleihexemplare“ kann durch bestehende Angebote der Verlage gestillt werden. Derartige Angebote sind auf dem Markt verfügbar und werden schon aufgrund des marktwirtschaftlich gewünschten Wettbewerbs der Verlage untereinander fortlaufend weiterentwickelt und den Wünschen der Nachfrager angepasst.

V. Ein Tätigwerden des Gesetzgebers würde dem sich gerade erst entwickelnden Markt für digitale Verlagsmedien massiv schaden.

Auch im vorliegenden Kontext würde die gesetzgeberische Erlaubnis, das „E-Lending“ zu erlauben, zudem den Urhebern, Verlagen und sonstigen an der Produktion von digitalen Fachmedien und Presseprodukten Beteiligten massiv schaden. Denn auch in diesem Kontext würde – insoweit im Grundsatz vergleichbar den oben im 1. Teil behandelten Wissenschaftsschranken – der Gesetzgeber bestehende Geschäftsmodelle und Vertriebswege zerstören. Die vom E-Lending Begünstigten erhielten die Möglichkeit, digitale Medien zu Zeiten und an Orten ihrer Wahl kostenlos zu lizenzieren („auszuleihen“), ohne diese Medien erwerben zu müssen.

Diese ihnen kraft Gesetzes eröffnete Möglichkeit würde den Markt der betroffenen Fachmedien und Presseerzeugnisse viel stärker beschädigen als dies bei gedruckten Medien der Fall ist. Denn während sich im Hinblick auf gedruckte Medien der Interessent immerhin noch in die Bibliothek begeben müsste, um das Medium lesen zu können, würde ihm die gegebenenfalls kraft Gesetzes eingeräumte Möglichkeit zum „E-Lending“ erlauben, auf die Bestände der Bibliothek (oder einer etwaigen anderen „Lizenzvergabestelle“) von außerhalb zuzugreifen. Das bedeutet, um seinen Informationsbedarf – oder auch Unterhaltungsinteresse – zu befriedigen, hätte der Interessent die Möglichkeit, entweder bei einem Verlags- oder Vertriebsunternehmen eine (ggf. unbefristete) Lizenz *kostenpflichtig* zu erwerben oder aber bei einer öffentlichen Bibliothek auf eine *kostenlose* befristete Lizenz zuzugreifen. Dass praktisch alle Interessenten die letztgenannte Alternative wählen würden, liegt auf der Hand – alles andere wäre wirtschaftlich schlicht unvernünftig! Das gilt umso mehr, als im Fall erneuten Bedarfs später ja erneut auf diese Gratislizenz zurückgegriffen werden könnte. Warum sollte jemand, der Zugang zu einer öffentlichen Bibliothek und damit kostenlosen Zugriff auf die dort digital vorhandenen Medien hat, zukünftig noch Geld für die Lizenzierung eben dieser Medien ausgeben? Auch ohne finanziellen Aufwand

könnte er künftig digitale Medien nutzen, wann immer und wo immer er dies will. Ein Besuch in der Bibliothek wäre nicht erforderlich, weder für die Einsichtnahme in ein gedrucktes Buch oder Presseprodukt noch für den Blick in das bibliothekseigene Terminal.

Kostenlose Lizenzierungen (Verleihe“) durch öffentliche Bibliotheken hätten sogar strukturelle Auswirkungen, die über die vorstehend beschriebenen Entscheidungen des rational handelnden Interessenten hinausgingen: Durch die Einrichtung derartiger kostenloser „remote access“ Zugänge würde das Bewusstsein der Leser für den Wert der digitalen Medien beschädigt. Gerade Studenten, die in besonderem Maße Zugang zu öffentlichen Bibliotheken – und damit zu deren „E-Lending“-Angeboten – haben, würden daran gewöhnt, dass sie alle Arten von digitalen Verlagsmedien „für lau“ einsehen könnten. Gerade diejenigen, die in besonderem Maße Fachmedien, aber auch sonstige digitale Verlagsangebote nutzen, bekämen auf diese Weise frühzeitig vermittelt, dass selbst die Publikationen aufwändiger Forschungsvorhaben keinen wirtschaftlichen Wert besäßen und deshalb buchstäblich gering zu schätzen seien.

Eine solche Tendenz würde perspektivisch das Bewusstsein für den Wert geistiger Leistungen ebenso beschädigen wie den Primärmarkt für den Vertrieb digitaler Verlagsmedien. Das schädigt die Wissensgesellschaft und den Wirtschaftsstandort.

VI. Auch im vorliegenden Kontext würden ferner realistische Missbrauchsszenarien die Wirkungen eines gegebenenfalls zu nichtkommerziellen Zwecken privilegierten „E-Lendings“ massiv zu Lasten der Rechteinhaber verstärken.

Selbst wenn der Gesetzgeber „E-Lending“ ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken gestatten würde, stünde zu befürchten, dass sich die tatsächliche Nutzung bei weitem nicht darauf beschränken würde. Zu erwarten wäre vielmehr ein ganz erheblicher Umfang an Missbräuchen. Derartige Missbräuche wären auch kaum feststellbar, geschweige denn verfolgbar, weil es in Zeiten kostengünstiger mobiler internetfähiger Devices (Smartphones, Tablet-Computer usw.) ein leichtes ist, auch am Arbeitsplatz bzw. im kommerziellen Umfeld „E-Lending“ Angebote auf (vermeintlich) privaten Geräten in Anspruch zu nehmen. Und wer wollte dann kontrollieren, ob die kostenlose befristete Lizenz („Ausleihe“) eines digitalen Mediums auf dem privaten Smartphone zu privaten oder zu kommerziellen Zwecken erfolgte?

Hinzu käme, dass gerade für juristische Laien eine derartige Abgrenzung kaum vermittelbar wäre. „E-Lending“-Angebote wären jederzeit und allorts verfügbar, dürften aber für bestimmte (kommerzielle) Zwecke nicht in Anspruch genommen werden, deren Grenzen zudem noch nicht einmal trennscharf zu ziehen sind.

VII. Dass gesetzliche Vergütungsansprüche die Nachteile ausgleichen würden, ist zweifelhaft.

Ob schließlich gesetzliche, von Verwertungsgesellschaften wahrzunehmende Vergütungsansprüche geeignet wären, die geschilderten Nachteile für die Rechteinhaber aufzuwiegen, erscheint mehr als zweifelhaft.

Denn erstens dürften derartige Vergütungsansprüche generell niedriger ausfallen als vertraglich vereinbarte Lizenzzahlungen.

Zweitens dürften derartige Vergütungsansprüche kaum der Vielfalt der Angebote gerecht werden, sondern müssten notwendigerweise verallgemeinern. Damit sie nicht prohibitiv teuer sind, würden sie vermutlich eher am unteren Ende einer Vergütungsskala angesiedelt sein, was den Vergütungsinteressen der Rechteinhaber nicht entsprechen kann.

Und drittens: warum sollten derartige gesetzliche Vergütungsansprüche die Sachverhalte besser regeln können als ein privatwirtschaftlich organisierter Markt mit Angebot und Nachfrage?

VIII. Fazit

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die befristete kostenlose Lizenzierung („Verleih“) von E-Books und anderen digitalen Medien durch öffentliche Bibliotheken abzulehnen ist.